

ZH_OBERGERICHT RU220033 vom 16. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU220033

FR: ZH_OBERGERICHT RU220033 du 16 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RU220033 del 16 giugno 2022

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO hat die unterliegende Partei die Prozesskosten zu tragen; bei einem Nichteintretensentscheid gilt von Gesetzes wegen die klagende Partei als unterliegend. Der Kläger bringt im Zusammenhang mit dem vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid lediglich vor, er habe nicht gewusst, dass die Vorinstanz örtlich nicht zuständig sei. Daraus ist zu schliessen, dass er auf die Richtigkeit des vorinstanzlichen Entscheids vertraut und aus diesem Grund den Nichteintretensentscheid nicht angefochten hat. Damit ist für die vom Kläger angefochtene Kostenregelung vom Nichteintretensentscheid und damit von einem Unterliegen des Klägers auszugehen.

E. 4

Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn andere besondere Umstände (als die in Abs. 1 lit. a - e genannten) vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Eine Schlichtungsbehörde kann nur in begrenztem Rahmen einen Nichteintretensentscheid wegen örtlicher Unzuständigkeit erlassen. Dies ist lediglich möglich,

- 4 - falls ein (teil-)zwingender Gerichtsstand vorliegt oder – falls kein solcher vorliegt – die beklagte Partei die Einrede der Unzuständigkeit erhoben hat; in beiden Fällen muss die örtliche Unzuständigkeit zudem offensichtlich sein (vgl. dazu BGE 146 III 265 E. 4.3.). Inwiefern im vorinstanzlichen Verfahren eine dieser Konstellationen vorlag, ist nicht erkennbar: Aus der Sachlage ergibt sich weder ein (teil-) zwingender Gerichtsstand noch liegt eine Unzuständigkeitseinrede des Beklagten vor. Es ist auch nicht nachvollziehbar, inwiefern die Unzuständigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung offensichtlich sein soll. Folglich hätte sich die Vorinstanz nicht für örtlich unzuständig erklären dürfen. Auch wenn der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid mangels Beschwerdeantrags nicht aufgehoben werden kann, ändert dies nichts daran, dass er vor der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht standhielte. Entsprechend liegen besondere Umstände vor, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen liessen. Daraus folgernd ist die Kostenbeschwerde gutzuheissen; Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung vom 16. März 2022 ist aufzuheben, und es sind für das Schlichtungsverfahren keine Kosten zu erheben.

E. 5

Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren fallen ausser Ansatz. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.